

## **2. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, vom 04.01.2011 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 29.06.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

**Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:**

**Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,  
Kreis Minden-Lübbecke**

**Stadt Lübbecke**

**Gemarkung Blasheim**

Flur 2 Flurstücke 44, 294, 295  
Flur 5 Flurstücke 1713, 1715  
Flur 26 Flurstück 88  
Flur 32 Flurstück 52

**Gemarkung Lübbecke**

Flur 13 Flurstücke 69, 70, 71/1

**Stadt Petershagen**

**Gemarkung Heimsen**

Flur 12 Flurstücke 60/6, 61/7, 79, 119/10

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 152 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Lübbecke und der Stadt Petershagen, sowie den Grundstückseigentümern der durch diesen Beschluss zugezogenen Grundstücke zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.01.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rauhe Horst II.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem mit der Flurbereinigung verfolgten Zweck. Letzterer besteht darin, mit Hilfe von bodenordnerischen Maßnahmen, durch Kauf und Tausch, die für die Wiederherstellung von Weißstorchnahrungsflächen interessanten Flächen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung in das Eigentum des Aktionskomitees „Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke“ e.V. zu überführen.

Darüber hinaus soll versucht werden, die sich aus der Betriebserweiterung der Firma BESTA ergebende Kompensationsverpflichtung innerhalb des Naturschutzgebietes „Rauhe Horst/ Schäferwiesen“ zu realisieren. Durch die Lage der Flächen im Naturschutzgebiet werden auf der einen Seite die Ziele des Aktionskomitees und des Naturschutzes gefördert, auf der anderen Seite dient dies ebenfalls der Landwirtschaft, da die Maßnahmen nicht auf anderen, höherwertigeren landwirtschaftlichen Flächen (außerhalb des Naturschutzgebiets) umgesetzt werden. Aus diesem Grund werden von der Stadt Lübbecke Tauschflächen außerhalb des Verfahrensgebiets zur Verfügung gestellt.

Die Flächen der Gemarkung Heimsen werden im Auftrag der Bezirksregierung Detmold Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“ erworben.

Die Grundstückseigentümer haben der Änderung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung ihrer Flurstücke zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann beim

**Oberwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

schriftlich Klage erhoben werden. Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klagerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Hartmann